

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 21 (1950)

Heft: 1

Artikel: Die Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafrechtspflegebeamten und Anstaltsleitern

Autor: Müller, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Dr. Heinrich Droz-Rüegg,
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32
Telefon (051) 32 39 10

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

Januar 1950

Nr. 1

Laufende Nr. 215

21. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafrechtspflegebeamten und Anstaltsleitern

Referat von Ernst Müller (Reinach), am 26. Oktober, in Biel

Man kann sich im ersten Moment wohl fragen, ob es notwendig ist, über die Zusammenarbeit von Jugendstrafrechtspflegebeamten und Anstaltsvorstehern zu sprechen, denn wo ein gemeinsames Ziel und somit auch eine gemeinsame Aufgabe vorhanden ist, sollte sich eine solche von selbst ergeben. Wenn man sich aber näher mit dieser Zusammenarbeit befasst, so sieht man bald, dass sie nicht nur, wie überall im Leben, unvollkommen ist, sondern dass sie zum Teil noch in ihren Anfängen steckt und wir von beiden Seiten noch viel dazu beitragen können, sie wirksamer und differenzierter zu gestalten. Unser gemeinsames Ziel ist, unsern Schwererziehbaren, asozialen Kindern und Jugendlichen durch vorwiegend erzieherische Massnahmen im Gegensatz zu Strafmassnahmen zu helfen. Es gibt aber verschiedene Wege, die zu diesem Ziele führen, und einige davon sind es sicher wert ausprobiert zu werden. Zusammen jenen Weg zu finden, der am nächsten an das Ziel herankommt, wird uns nur gelingen, wenn jeder Teil sich bemüht, die Auffassungen des andern zu respektieren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, auch wenn sie unter Umständen den eigenen entgegengesetzt sind.

Die Jugendstrafrechtspflege ist verhältnismässig noch jung, während die Anstaltserziehung mit einer alten Tradition belastet ist. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn es am gegenseitigen Verständnis noch da und dort hapert und oft an Stelle eines Zusammenarbeitens sicher selten ein Gegeneinander — wohl aber manchmal ein Nebeneinanderarbeiten besteht.

Wenn wir uns genau prüfen, so stehen wir eigentlich noch in zwei Lagern, wobei wir Anstaltsvorsteher als die Erfahreneren in der Beurteilung unserer Zöglinge glauben, die bessere Position zu haben und deshalb zu Unrecht manchmal der Auffassung sind, eine Zusammenarbeit bedeute eine Anpassung der andern an unsere Auffassungen und Grundsätze, die bewährte sind.

Wir Anstaltsleute sprechen gerne von einer Aussenwelt und meinen damit das normale Leben, das sich ausserhalb unserer Internate abspielt. Es ist sicher nicht von ungefähr, dass man auch von einer geschlossenen und offenen Fürsorge spricht. Damit anerkennen wir, dass wir die Vertreter einer mehr oder weniger abgeschlossenen eigenen, etwas künstlichen Welt sind, in der wir regieren und uns nicht gerne von aussen hineinreden lassen. Diese etwas einseitige und gegen aussen abgeschlossene Einstellung geht aus der geschichtlichen Entwicklung des Anstaltswesens hervor. Früher war diese künstliche Welt in der Anstalt bei streng gehüteten Grenzen noch viel ausgesprochener als sie heute ist. War das Kind oder der Jugendliche einmal in der Anstalt, so haben sich die Versorgerbehörden nicht mehr gross um ihren Schützling bekümmert. Das Schicksal des Zöglings war ganz in die Hände des Anstaltsvorstehers gelegt, und der Versorger, der sich wenig um den Vollzug bekümmerte, war ganz auf das Urteil des Anstaltsvorstehers angewiesen. Es lag darum fast ausschliesslich im Ermessen des Anstaltsleiters, die Entlassungsreife eines Zöglings zu bestimmen, wenn die Einweisung nicht zum vorn-

herein eine befristete war. Es lag auch ganz in seiner Kompetenz, eine Erziehungsmethode zu wählen, die er für gut fand. Der Versorger und die weitere Öffentlichkeit fand man inkompetent in Erziehungsfragen, die die Anstaltszöglinge betrafen, und so ist es begreiflich, dass mit der Zeit ein eigentlicher «Herr-im-Hause-Standpunkt» entstehen musste, mit dessen Nachwirkungen wir uns manchmal heute noch auseinanderzusetzen haben.

Heute ist die Situation allerdings schon eine wesentlich andere. Die Entwicklung, die das Anstaltswesen in den letzten Jahren durchgemacht hat und in der wir heute noch stehen, hat die Grenzen zwischen Aussen- und Anstaltswelt schon bedeutend auflockern können. Eine andere Beurteilung der Persönlichkeit des Asozialen und die daraus resultierende andere Einstellung zu ihm hat eine viel freiere Erziehungsauffassung und damit ein vermehrtes Kontakthalten mit der Aussenwelt entstehen lassen. Der Anstaltsvorsteher kann sich in bezug auf seine Auffassung vom Vollzuge einer erzieherischen Massnahme nicht mehr, wie dies früher der Fall war, allein auf seine Erfahrungen, die oft genug nur überlieferte Gewohnheiten waren, berufen. Die Erziehungsprobleme in den Anstalten für Schwererziehbare sind heute nicht mehr so sehr besondere Probleme, dass sie es nicht notwendig hätten, sich von den allgemeinen pädagogischen, psychologischen und medizinischen Forschungen und Erkenntnissen der Aussenwelt befruchten zu lassen. Der Kreis, der an diesen Problemen Interessierten hat sich enorm erweitert. Ausser Pädagogen sind es Strafrechtler, Psychiater, Psychologen und eine breite Öffentlichkeit, die sich heute mit unserer Aufgabe befassen, die eben nicht mehr wie früher nur die unsere ist und in unserer Zukunft wie ein Monopol gehütet wurde. Dadurch ist aber auch der Versorger auf eine ganz andere Art als früher zur Mitverantwortung am Vollzuge einer Massnahme herangezogen worden. Von ihm verlangt man heute eine viel intensivere Beaufsichtigung des Vollzuges. Sowohl der Anstaltsvorsteher als der Jugendstrafrechtspflegebeamte werden dadurch in eine viel erponiertere Stellung gedrängt, und damit sind allein schon durch die äussere Lage bedingt die Beziehungen zwischen Versorger und Anstaltsvorsteher enger und reichhaltiger geworden. Auch werden wir heute immer mehr vor Aufgaben gestellt, die nur miteinander gelöst werden können.

Für den Jugendstrafrechtspflegebeamten, der ja ein Vertreter der Aussenwelt ist, mag es leichter sein, die notwendige Objektivität und Aufgeschlossenheit mitzubringen, die für eine Zusammenarbeit notwendig ist. Uns Anstaltsvorstehern, und besonders den älteren unter uns, fällt es viel schwerer, uns dieser neuen Situation anzupassen und besonders dann fällt es uns nicht leicht, wenn wir uns daneben auch mit Auffassungen auseinandersetzen müssen, die von jenen Weltverbesserern kommen, denen sowohl eine gründliche theoretische Ausbildung, als eine praktische Erfahrung abgeht, und die mit ihrer destruktiven Kritik eine Unruhe

in die Anstalten gebracht haben, die zuletzt doch allein auf den Schultern der Anstaltsvorsteher ausgetragen werden muss. Dass es auch bei den Versorgerbehörden Beamte gibt, die, ohne in die Materie hineingewachsen zu sein, an der Anstaltsreform aktiv mitbeteiligt sein wollen und dann gerade jene bewährten, aber vielleicht etwas altmodischen, oder in ihre Methode verliebten Anstaltsvorsteher vor den Kopf stossen, ist verständlich. Stehen sich diese beiden Extreme gegenüber, so ist es sicher schwer, jene sachliche Basis für eine Zusammenarbeit zu finden, die gerade heute, bei der Vielfalt der neuen Auffassungen, notwendig ist. Es entstehen dann Prestige-einstellungen und jene Atmosphäre der Empfindlichkeit, die einer Zusammenarbeit nur abträglich sein können. Der Zögling steht dann nicht mehr im Mittelpunkt der Ueberlegungen und Diskussionen, als vielmehr ein Rechthaben in jedem Fall.

Wenn wir bei den grossen Aufgaben, die in der Jugendstrafrechtspflege noch zu lösen sind, zusammenarbeiten wollen, dann müssen wir uns zuerst im Kleinen, bei unsern täglichen Problemen verstehen lernen. Ich meine damit, dass wir Meinungsdivergenzen, die immer wieder entstehen, in bezug auf die Durchführung der Massnahmen bei irgendeinem unserer Zöglinge durch eine sachliche Besprechung zu beheben versuchen. Dabei darf nur die Hilfe an den Zögling richtunggebend sein, und in Ermessensfragen wird einmal diese und einmal die andere Partei ihre eigene Ansicht der andern unterzuordnen haben. Nicht nur eine der beiden, in ihren Auffassungen verschiedenen Parteien, sondern beide werden ja aus dem Resultat eines Experimentes etwas lernen, wobei man sich hüten muss, sich über das Rechthaben seiner Prophezeiungen mehr zu freuen als man bedauert, dass das Opfer eines Fehlschlages immer der Zögling ist.

Lassen Sie mich an ein paar einfachen Beispielen zeigen, was ich mir unter dieser Zusammenarbeit im Kleinen vorstelle. Ich erinnere mich gut, wie ich als junger Anstaltsvorsteher unserer Versorgerbehörde gegenüber verlangte, dass ein Jugendlicher, der aus dem Heim entwichen ist, nach seiner Festnahme nicht zuerst durch einen Beamten des Jugendamtes angehört werde, sondern sofort ins Heim zurückzubringen sei, selbst dann, wenn er sich freiwillig bei der Behörde melde. Wenn er etwas zu klagen habe, so müsse er den Dienstweg einhalten, d. h. eine eventuelle Beschwerde zuerst dem Anstaltsvorsteher unterbreiten. Später könne der Beamte ins Heim kommen und mit dem Zögling und dem Vorsteher die Lage besprechen. Ich begründete meine Forderung damit, dass der Zögling ja gewöhnlich den eigentlichen Grund seiner Entweichung nicht kenne und dann zu seiner Entlastung eine mehr oder weniger glaubhafte Begründung konstruiere, die das Heim in ein ganz falsches Licht stellen könnte. Ich musste mich dann vom Vorsteher der Vormundschaftsbehörde eines bessern belehren lassen, der in einer sachlichen Aussprache den Standpunkt des Versorgers erläuterte. Er erklärte mir ungefähr folgendes: Die Behörde, die den Vollzug zu überwachen hat, wird dann, wenn der Jugendliche in

eine Anstalt eingewiesen ist, zum Vertreter der Interessen des Jugendlichen. Der Zögling soll das Gefühl haben, dass er sich mit seinem Anliegen an eine Behörde oder eine Person, die ausserhalb der Anstalt ist, wenden kann. Er darf nie das Gefühl haben, einfach der Anstalt ausgeliefert zu sein. Er soll sich bei seinem Betreuer ruhig verteidigen und auch klagen können. Er soll wissen, dass jemand für ihn da ist, der ihn abhört und sein Anliegen untersucht, auch dann, wenn er zu seiner Verteidigung offensichtlich eine Lüge konstruiert. Mit dem Abhören des Zöglings allein ist es natürlich nicht getan. Es beginnt nun die Zusammenarbeit mit dem Anstaltsvorsteher. Der Zögling wird zuerst einmal aus seiner verkrampften Einstellung gelöst und ihm die Angst oder Opposition vor der Rückkehr ins Heim genommen. Seine Bereitschaft ins Heim zurückzukehren wird durch den Beamten vorbereitet. Kehrt der Zögling in diesem Sinne positiv beeinflusst in die Anstalt zurück, so wird auch der Anstaltsvorsteher die Fehlehandlung des Zöglings etwas objektiver beurteilen und nicht mehr allzu rasch in seinem Urteil oder in der Verfügung einer Strafmassnahme sein. Bleibt etwas unabgeklärt, so bringt der Beamte, wenn irgend möglich, den Ausreisser selbst zurück und klärt die Situation mit dem Vorsteher und dem Zögling ab. Diese Praxis hat sich bei uns sehr gut eingeführt, und heute ist es uns sogar ein Anliegen, wenn immer möglich eine Aussprache des Zöglings mit dem Behördevertreter herbeizuführen, wenn der Zögling sich ins Unrecht gesetzt fühlt und in ihm gegen das Heim oder die Behörde falsche Ressentiments entstehen. Der Jugendliche spürt dann mit der Zeit doch eine Zusammenarbeit, die in seinem Interesse geschieht, ohne dass er dabei das Gefühl hat, dass ja alles unter einer Decke stecke und man ja doch kein Recht bekomme.

Ich habe mich einmal sehr darüber geärgert, als ein verwöhnter Junge bei uns über das Essen reklamierte, er hatte wirklich keinen Grund dazu, und auf diese Reklamation hin der Präsident der Jugendstrafkammer, der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde und ein Rechtsanwalt als Vertreter der Eltern des Jugendlichen unangemeldet zum Mittagessen erschienen und dann ausgerechnet noch an einem Tag, wo meine Frau und ich nicht zu Hause waren. Erst später habe ich gemerkt, wie gut es war, dass diese Delegation einer unberechtigten Anschuldigung aus eigener Anschauung begegnen konnte.

Selbstverständlich kann auch der Fall eintreten, dass einmal eine Anschuldigung gegen das Heim berechtigt ist. Sogenannte «Betriebsunfälle» können in jeder Anstalt vorkommen. Eine sachliche Besprechung darüber und das gemeinsame Suchen von Wegen, die solche «Betriebsunfälle» verhindern, ist die einzige Möglichkeit, ernsthafte Konflikte und Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Versorgungsdauer eines Zöglings, ein Thema, das ja heute noch speziell behandelt wird. Da wo eine gute Zusammenarbeit zwischen Versorger und Anstalt spielt, ist auch das kein be-

Ich kann niemand besser machen als durch den Rest des Guten, das in ihm ist;

ich kann niemand klüger machen als durch den Rest der Klugheit, die in ihm ist.

Kant

sonders schwieriges Problem. Meines Erachtens gibt es für die Versorgungsdauer keine allgemein gültigen Regeln. Man kann hier nur von Fall zu Fall entscheiden und das heisst, dass wir jeden Fall miteinander besonders prüfen müssen. Es ist für die Beurteilung der Entlassungsreife eines Zöglings wichtig, dass wir nicht nur unsern eigenen, manchmal doch etwas befangenen Standpunkt kennen, sondern dass wir auch die Möglichkeit prüfen, die von der andern Seite, vom Versorger und von den Eltern des Zöglings ins Feld geführt werden. Also muss man zusammenkommen und sich darüber aussprechen.

Eine Entlassung aus dem Heim, oder die Abweisung eines Entlassungsgesuches wird bei uns in Basel einer sehr ernsthaften Prüfung unterzogen. Die Anstalt hat in einem ausführlichen, schriftlichen Bericht dazu Stellung zu nehmen. Ausserdem wird aber der Jugendliche und seine Eltern oder der gesetzliche Vertreter vor den Jugendrat geladen, wo man ihre Meinung anhört. Der ebenfalls vorgeladene Anstaltsvorsteher hat Gelegenheit, bei Ausschluss des Zöglings und seiner Angehörigen, an der Beratung des Jugendrates teilzunehmen. Er hört dann das Dafür und Dawider bei der Diskussion über einen Antrag und kann sich dadurch einmal auch von einer ihm entgegengesetzten Ansicht überzeugen lassen, oder ist man einmal von der Richtigkeit eines Beschlusses nicht überzeugt, so kann man ohne Mühe seine Ansicht einer entgegengesetzten unterordnen, wenn man sieht, mit welchem Ernst und mit welcher Gründlichkeit eine Verhandlung geführt und ein Beschluss begründet wird. Es ist klar, dass diese ideale und intensive Zusammenarbeit im Interesse des Zöglings nur durchgeführt werden kann, wenn Versorgungsbehörde und Anstalt räumlich nicht zu weit auseinanderliegen.

Ich habe bis jetzt absichtlich mehr über die Einordnung des Anstaltsvorstehers in die Zusammenarbeit mit dem Jugendstrafrechtspflegebeamten gesprochen und wollte zeigen, dass wir Anstaltsvorsteher noch mehr versuchen müssen, aus unserm Eingeeengtsein hervorzutreten, uns von alten Überlieferungen frei zu machen und unser Ohr auch zu öffnen für Ueberlegungen, die aus einem andern Gesichtskreis kommen. Ich wollte darauf hinweisen, dass wir Empfindlichkeiten, die gewöhnlich aus Unsicherheiten entstehen, zu überwinden versuchen müssen, dass die Frage einer Massnahme nie eine Prestigeangelegenheit werden darf und dass die Interessen des Zöglings immer im Mittelpunkt einer Auseinandersetzung stehen müssen.

Das was ich für uns sagte, gilt selbstverständlich auch für die andere Seite. Auch dort muss die

Bereitschaft für eine Zusammenarbeit vorhanden sein und auch von der Seite der Jugendstrafrechtspflegebeamten kann noch viel dafür getan werden. Leider ist es nicht immer möglich, dass sich Versorger und Anstaltsvorsteher intensiv über einen Zögling unterhalten können, besonders dann nicht, wenn der Zögling aus einem andern Kanton eingewiesen ist. Es ist dem Zeit- und Personalmangel zuzuschreiben, dass der Versorger sich oft nur dann um seinen Schutzbefohlenen in der Anstalt bekümmert, wenn mit ihm etwas besonderes passiert ist, wenn er entwichen ist, wenn er ein neues Delikt begangen hat, wenn er etwas zu klagen hat, oder wenn er ein Entlassungsgesuch einreicht. Es ist begreiflich, dass dann der Anstaltsvorsteher sich darauf beruft, dass er den Zögling besser kennt als der Versorger und in erster Linie bei der Beurteilung einer Massnahme zuständig ist. Ich brauche kaum zu sagen, dass es dann vom Versorger ein besonders sorgfältiges sachliches Argumentieren braucht, um eine eventuell dem Anstaltsvorsteher entgegengesetzte Ansicht vertreten zu können und der Anstaltsvorsteher dann, wenn finanzielle oder politische Gesichtspunkte oder eine Verlegenheitslösung dem Antrag des Versorgers zugrunde liegen, zu Konzessionen nicht bereit ist. Von unserer Seite aus wird auch besonders kritisiert, wenn der Versorger, aus seinem Bestreben heraus, auf alle Fälle das Vertrauensverhältnis zum Zögling nicht zu stören, eine zu schwächliche Einstellung zeigt, Auseinandersetzungen ausweicht, halbe Versprechungen macht, ohne den Anstaltsvorsteher vorher zu konsultieren und dem letzteren all das überlässt, womit er sich bei seinem Schützling unbeliebt machen könnte. Die heute moderne Kritik an der Anstaltserziehung macht zudem, besonders den unerfahrenen Beamten, empfänglich für Klagen, die der Zögling anzubringen hat, und dieser hat ein feines Gefühl dafür, wo er nur Gehör für seine Klagen und keine saubere Stellungnahme und keine Lösung des Konfliktes findet. Am schlimmsten wird es dann, wenn es dem Zögling gelingt, Versorger und Anstaltsleitung gegeneinander auszuspielen.

Für eine wirklich gute Zusammenarbeit ist zuerst die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Jugendstrafrechtspflegebeamten und Anstaltsvorsteher notwendig. Der Versorger darf nicht nur von Zeit zu Zeit einen Pflichtbesuch in der Anstalt machen, dort kurz mit seinen Zöglingen sprechen und nachher auf den Zug eilen. Es ist ebenso wichtig, dass er auch für den Anstaltsvorsteher Zeit hat und mit ihm nicht nur über seine Schützlinge spricht, sondern ihm auch menschlich näher kommt. Ist einmal ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis geschaffen, so kann man auch viel eher über Meinungsdivergenzen sprechen, man kann dann gegenseitig offener sein, ohne sich zu verletzen und den «Herrn-im-Hause-Standpunkt» herauszufordern. Erst wenn die Zusammenarbeit im kleinen klappt, kann man gemeinsam an die grossen Aufgaben herantreten, die uns ja alle in der heutigen Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege enorm beschäftigen. Lassen Sie mich noch kurz auf diese grossen Aufgaben hinweisen:

Wenn wir für unsere asozialen Kinder und Jugendlichen die richtigen Erziehungsmassnahmen finden wollen, so müssen wir der Persönlichkeitserforschung noch viel mehr Aufmerksamkeit schenken. Dazu brauchen wir mehr Beobachtungsstationen. Wir brauchen mehr Kinder- und Jugendpsychiater als unsere Mitarbeiter. Wir brauchen mehr pädagogisch und psychologisch geschultes Personal, wir brauchen in den meisten Anstalten noch bessere Einrichtungen zur Betreuung und Ausbildung unserer Zöglinge. Die nachgehende Fürsorge muss ausgebaut werden. Wir brauchen auch vermehrte Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für uns selbst und unser Personal. Das Programm ist gross und ruft nach bedeutenden finanziellen Mitteln. Auch die Behörden haben Wünsche, die nicht klein sind. Die Grenzen, die uns durch die Einstellung der Öffentlichkeit, durch finanzielle Ueberlegungen, aber auch durch uns selbst gesetzt sind, müssen langsam aber sicher erweitert werden. Die Öffentlichkeit muss aufgeklärt und die private wie die staatliche Hilfe aktiviert werden. Mit vereinten Kräften können wir schneller und sicherer zum Ziele kommen. Einmal indem wir durch Zusammenarbeit nach wirklich guten und fortschrittlichen Lösungen suchen und dann indem wir gemeinsam für deren Durchsetzung eintreten.

Es ist also notwendig, dass wir nicht nur im kleinen, im Bemühen um den einzelnen Zögling uns verstehen und unsere Kräfte koordinieren, sondern darüber hinaus uns noch mit den vielen ungelösten Aufgaben der Jugendstrafrechtspflege auseinander setzen. Wir müssen mit ihnen mehr zusammenkommen, zuerst in unserm engern Wirkungskreise in der Anstalt, dann in den einzelnen Kantonen, zur gemeinsamen Aussprache in kantonalen Angelegenheiten und an schweizerischen Tagungen, wie in Biel, zur Besprechung der allgemeinen schweizerischen Probleme der Jugendstrafrechtspflege.

Auffassungen, die heute vielleicht noch auseinander liegen, müssen sich mit der Zeit vereinigen, wenn jeder Teil bemüht ist, vom andern etwas anzunehmen und gemeinsam den besten Weg zu finden. Wir haben ein *gemeinsames Ziel*, wir müssen es auch gemeinsam zu erreichen versuchen.

Theorie und Praxis sind eins wie Seele und Leib,

und wie Seele und Leib liegen sie grossenteils miteinander in Streit. Marie v. Ebner-Eschenbach